



Stiftung

Satzung

Stiftung Weltkulturerbe Gartenstadt Falkenberg
und Schillerpark-Siedlung der Berliner Moderne



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1. Name, Rechtsform, Sitz	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel	5
§ 4 Vorstand, Vorsitz	6
§ 5 Beschlussfassung	6
§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung	7
§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung	8
§ 8 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall	8
§ 9 Staatsaufsicht	9

Präambel

Die Wohnsiedlungen der Stifterin, die Gartenstadt Falkenberg und die Schillerpark-Siedlung, sind am 07.07.2008 mit vier weiteren Berliner Wohnsiedlungen der klassischen Moderne in die Liste des Welterbes der UNESCO aufgenommen worden.

Die Siedlungen stehen für die soziale Aufbruchstimmung der 1920er Jahre, für eine neue Architektur und eine solidarische Gesellschaft. Erbaut wurden die Wohnsiedlungen von dem deutschen Architekten Bruno Taut, der als Vertreter des „Neuen Bauens“ in den 1920er Jahren durch den Bau von Berliner Großsiedlungen bekannt wurde.

Die Siedlungen Gartenstadt Falkenberg und Schillerpark-Siedlung waren die Antwort auf die schlechten Wohnverhältnisse in den Berliner Mietskasernen der Kaiserzeit und auf die Wohnungsnot nach dem ersten Weltkrieg.

Die Stifterin möchte diese einmalige Architektur als kulturelles Welterbe der Völkergemeinschaft schützen und dauerhaft erhalten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **Stiftung Weltkulturerbe Gartenstadt Falkenberg und Schillerpark-Siedlung der Berliner Moderne**.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, insbesondere der Denkmalpflege durch den Erhalt und die lebendige Entwicklung des Weltkulturerbes der Wohnsiedlungen Gartenstadt Falkenberg und Schillerpark-Siedlung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 1. Die gezielte Unterstützung des Erhalts der Bauten und Grünflächen der Wohnsiedlungen Gartenstadt Falkenberg und Schillerpark-Siedlung durch die Durchführung
 - a) denkmalpflegerischer Maßnahmen und
 - b) substanzerhaltender Maßnahmen.
 - c) Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und die Meinungsbildung, insbesondere durch die Vernetzung und Unterstützung potentieller Welterbekandidaten wie z. B. die „Europäische Moderne“ oder Gartenstädte im In- und Ausland.
 - d) Die Herausgabe und Förderung von Büchern, Broschüren und Zeitschriften mit kulturellem und wissenschaftlichem Hintergrund.
 2. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Bei der Verteilung der Stiftungsmittel handelt der Vorstand nach

pflichtgemäßem Ermessen.

- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung kann außerdem Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts beschaffen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barvermögen im Gesamtwert von 120.000,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung

§ 4 VORSTAND, VORSITZ

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vorstand, Vorsitz

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre, eine Wiederberufung ist möglich.

Die Bestellung des ersten Vorstands erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft durch die Stifterin, neue Vorstandsmitglieder werden von der Stifterin bestellt. Weitere Mitglieder des Vorstands sind nur für den Rest der laufenden Amtsperiode zu berufen.

- (3) Die Stifterin kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen.
- (4) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Mindestzahl von zwei, so sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder unverzüglich zu ersetzen. Bis zum Amtsantritt des zweiten Mitglieds führt das verbliebene Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung

der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 6 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind von dem Selbstkontrahierungsverbot nach § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.
- (4) Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, hat der Vorstand die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Vorstand beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht in diesem Fall nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

§ 8 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei

Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zu fassen bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den **Verein zur Förderung des lebenslangen genossenschaftlichen Wohnens e. V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstands einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstands anzuzeigen, zu belegen (Wahlprotokolle, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 2. den nach § 7 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten – bei Einreichung eines Wirtschaftsprüferberichts innerhalb von acht Monaten – nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Vorstandsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 6 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.



Anerkennung


Die durch vorstehendes Stiftungsgeschäft errichtete

**Stiftung Weltkulturerbe Gartenstadt Falkenberg und
Schillerpark-Siedlung der Berliner Moderne**

wird mit der vorstehenden Satzung hiermit gemäß § 80 des Bürgerlichen
Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgeset-
zes in der Fassung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) als rechtsfähig an-
erkannt.

Berlin, den 22. Januar 2009
3416/906/2 -

In Vertretung


Hasso Lieber
Staatssekretär





Stiftung

Stiftung Weltkulturerbe Gartenstadt Falkenberg und Schillerpark-Siedlung der Berliner Moderne

Knobelsdorfstraße 96
14050 Berlin

www.welterbe-berlin.de

Impressum

Herausgeber: Stiftung Weltkulturerbe Gartenstadt Falkenberg und
Schillerpark-Siedlung der Berliner Moderne

Titelfoto: Frank Odening, Berlin

Stand: September 2009

